

**An die  
Geschäftsstellen der Landessportbünde**

T +49 69 6700-347  
F +49 69 67001-347  
latz@dosb.de

30. März 2017  
hla / ebo

### **Gesetz zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat mit der am 3. Dezember 2015 erfolgten Verabschiedung des Gesetzes zur alternativen Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) Vorgaben einer EU-Richtlinie umgesetzt. Seit dem 1. Februar 2017 sind hierbei neue Informationspflichten für Unternehmen in Kraft getreten (§§ 36, 37 VSBG). In den vergangenen Wochen wurde einige Male die Frage an uns herangetragen, welche Auswirkungen dies für Sportverbände und -vereine hat. Da es hierbei zunächst zu unterschiedlichen Einschätzungen kam, haben wir eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz eingeholt, die nunmehr vorliegt. Wir fügen das Schreiben des BMJV vom 22. März 2017 als Anlage bei.

Zentraler Punkt ist hierbei die Frage, ob und wann Sportvereine/-verbände als „Unternehmer“ anzusehen sind. Aus der Antwort des BMJV geht hervor, dass dies dann der Fall ist, wenn sie im Rahmen des Nebenzweckprivilegs gewerblich tätig sind. Hiervon sei dann auszugehen, wenn sie „am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen Entgelt erbringen“. Da das VSBG nur Anwendung findet, wenn mehr als zehn Personen beschäftigt werden (vgl. § 36 Abs. 3 VSBG), fallen von vornherein viele Sportvereine nicht unter dieses Gesetz. Weiterhin bestehen die gesetzlichen Informationspflichten nur, wenn eine Homepage unterhalten oder AGB verwendet werden.

Inhalt der erforderlichen Information ist eine Aussage, ob eine Bereitschaft oder sogar eine Verpflichtung zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren besteht.

Da eine Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Verfahren für Sportverbände und -vereine derzeit nicht erkennbar ist und auch keine signifikanten Vorteile durch die Teilnahme an einem solchen Verfahren erkennbar sind, empfehlen wir, zumindest bis auf weiteres nicht am Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Allerdings ist es auch in diesem Fall erforderlich, hierzu auf die Homepage oder die AGB eine entsprechende Aussage aufzunehmen; diese könnte etwa lauten:

„Der .... (Verband/Verein) ist nicht zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt auch nicht daran teil.“

Die gesetzlichen Grundlagen (§§ 36, 37 VSBG) fügen wir ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Latz', is written over a light blue horizontal line.

Hermann Latz  
Justitiar

Anlagen